

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



NKW2-BA-06122/001

Bearbeiter (0 26 35) 9025 Durchwahl
Gruber 35236

Datum
27. September 2006

Betrifft
Jasmin Welsch KG, Willendorf, Gastgewerbe, Überprüfung

Gleichschrift

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen übermittelt eine Ausfertigung der am 21.9.2006 aufgenommenen Verhandlungsschrift mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Ergeht an:

1. die Jasmin Welsch KG, Neunkirchner Str. 1, 2732 Willendorf, mit dem Ersuchen, die aufgelaufenen Kosten des Verfahrens in der Höhe von **€ 164,20** (Kommissionskosten € 151,20 und für die Vergebührung der Verhandlungsschrift € 13,-) mittels des beiliegenden Zahlscheines binnen zwei Wochen anher zu überweisen,
2. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt,
3. den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Willendorf,
4. das Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk, Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Lebensmittelkontrolle (Lebensmittelinspektionsdienst I Baden) Schwartzstraße 50, 2500 Baden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann

(Gruber)

Bezirkshauptmannschaft
Neunkirchen

Kennzeichen
NKW2-BA-06122/001

Datum
21. 09. 2006

Verhandlungsschrift

Ort der Amtshandlung: Willendorf

Beginn: 13.45 Uhr

Leiter der Amtshandlung: Dr. Felizitas Auer
Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

Schriftführer: Beate Schützenhofer
Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

Bautechnischer Amtssachverständiger: Dipl. Ing. Reinhold Weber
NÖ Gebietsbauamt II Wr. Neustadt

Vertreter des Lebensmittelinspektionsdienstes I Baden: Hannes Rammler

Gemeinde Willendorf: Hannes Bauer, GGR

Konsenswerber: Jasmin Welsch KEG

Sonst Anwesende: Josef Welsch

Gegenstand der Verhandlung:

Firma Jasmin Welsch KEG, Überprüfung der Gastgewerbebetriebsstätte (Betriebsart Kaffee-Restaurant) in 2732 Willendorf, Neunkirchner Straße 1
i

Der Leiter der Amtshandlung

- prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde,
- durch persönliche Verständigung und Anschlag in der Gemeinde sowie in den benachbarten Häusern;
- gibt bekannt, dass bis zur Verhandlung keine Einwendungen vorgebracht wurden.

Die Teilnahme des maschinenbautechnischen ASV konnte auf Grund einer plötzlichen Erkrankung nicht wahrgenommen werden.

Sachverhalt:

Bei der gegenständliche Betriebsanlage wurde mit Bescheid vom 1. Oktober 1991, Zahl: 12-B-8832/10, die Errichtung und der Betrieb einer Gastgewerbebetriebsstätte mit Musikanlage, Gastgarten, Abstellplätzen und Ölfeuerungsanlage genehmigt.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 1993, Zahl: 12-B-8832/14, wurde die Änderung der Gastgewerbebetriebsstätte durch die Umgestaltung des Fernsehraumes und des Spielzimmers zu einem Speiseraum sowie Neupadaptionierung der Küche und Einrichtung eines Lebensmittellageraumes genehmigt.

Laut Aktenvermerk vom 29. Juni 2000 wurde angemerkt, dass alle Auflagenpunkte erfüllt wurden.

Mit Schreiben vom 16. 4. 2003 wurde der Gewerbebehörde gemeldet, dass 1 Pizzaofen mit 8 KW Anschlusswert in der Küche eingebaut wurde.

Gegenstand der heutigen Überprüfung ist die Feststellung, ob genehmigungspflichtige Änderungen in der Zwischenzeit durchgeführt wurden bzw. ob zusätzliche Maßnahmen im Sinne des § 79 der Gewerbeordnung noch vorzuschreiben sind.

Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen:

Auf Grund der derzeitigen Gegebenheiten stellt sich die Fluchtwegsituation in den gegenständlichen Gastgewerbebetrieb wie folgt dar:

Kaffee- und Schankraum sind offen miteinander verbunden und weisen insgesamt ca. 50 Verabreichungsplätze auf. Vom Schankraum führt eine nach innen aufschlagende Türe unmittelbar auf den Gehsteig der Neunkirchner Straße. Vom Kaffee führt eine nach Außen (In Fluchtrichtung) aufschlagende 1 m breite Türe zum Geästparkplatz. Vom rückwärtigen Speiseraum gelangt man über einen 1,20 m breiten Gang und in Folge über eine 90 cm breite entgegen der Fluchtrichtung aufschlagende Türe zum Kaffee und schlussendlich zu der Ausgangstüre vom Kaffee auf den Kundenparkplatz.

Nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung dürfen zwar bis zu 40 Personen auf 90 cm breite Fluchttüren angewiesen sein, die Personenzahl reduziert sich jedoch auf 15 Personen, wenn diese Türe, wie im gegenständlichen Falle, entgegen der Fluchtrichtung aufschlägt. Auf die 1 m breite in Fluchtrichtung aufschlagende Türe vom Kaffee zum Gästeparkplatz dürfen nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bis zu 60 Personen auf diesen Fluchtweg angewiesen sein. Die Türe vom Schankraum zum Gehsteig der Neunkirchner Straße ist in der derzeitigen Form als Fluchtweg ungeeignet, da kein geeigneter Stauraum von der Türe bis zur Fahrbahn vorhanden ist bzw. der Gehsteigsbereich vor dieser Türe gegenüber der Fahrbahn nicht z.B. durch ein Geländer oder dergleichen, abgesichert ist.

Wird jedoch die Gesamtpersonenzahl auf maximal 60 Personen reduziert, stellt die Fluchttüre vom Kaffee zum Kundenparkplatz einen ausreichenden Notausgang im Sinne der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung dar. Der Fluchtweg vom

rückwärtigen Speisesaal über das Kaffee zum Gästeparkplatz ist nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bis zu einer maximalen Anzahl von 15 Personen im derzeitigen Zustand geeignet. Im Hinblick auf die derzeitigen Gegebenheiten bei dem Fluchtweg über das Kaffee zum Gästeparkplatz darf daher nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung die Gesamtpersonenanzahl von 60 und im Speisesaal von 15 Personen nicht überschritten werden.

Hinsichtlich der Fluchwegskennzeichnung und der Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung wird festgestellt, dass derzeit nur eine Fluchtwegsorientierungsleuchte mit Fluchtwegpiktogramm oberhalb der Ausgangstüre vom Kaffee zum Gästeparkplatz vorhanden ist. Diese ist außerdem durch die Neuinstallierte Entlüftungsleitung in ihrer Wirkungsweise deutlich beeinträchtigt. Diese Fluchtwegsorientierungsleuchte ist daher entsprechend tiefer zu setzen, außerdem sind zusätzliche Fluchtwegsorientierungsleuchten im Bereich des Durchganges zwischen Schankraum und Kaffee und zwar innerhalb des Schankraumes sowie im Bereich des offenen Durchganges vom Speisesaal zum Verbindungsgang erforderlich. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Ausgleichsstufen im Bereich des Fluchtweges ausreichend beleuchtet werden und auch auffällig markiert sind. Die Fluchtwegmarkierung ist adäquat zu den Fluchtwegsorientierungsleuchten zu ergänzen.

Die bei der Überprüfung am 6. Mai 1998 festgestellte Styroporverkleidung an der Küchendecke ist nicht mehr vorhanden.

Bezüglich Punkt 10 des Bescheid vom 1. Oktober 1991 wird festgestellt, dass die Parkplatzfläche einschließlich Zu- und Ausfahrt mit einer Bitukiesdecke ausgestattet ist. Die Stellplätze sind durch weiße Bodenmarkierungen ausgewiesen. Die geforderte Begrenzungslinie zum angrenzenden Gehsteig ist nicht vorhanden, außerdem ist die Parkplatzmarkierung im Bereich des Gehsteiges derzeit so, dass markierte Abstellplätze in den Gehsteig hineinragen und die geforderte Gehsteigbreite von mindestens 1,25 m nicht gegeben ist.

Punkt 5: Die Türe vom Schankraum zur Neunkirchner Straße weist nach wie vor keinen Selbstschließer auf, wird jedoch nach Angaben des Betreibers nicht genutzt. Der Zugang erfolgt ausschließlich über die Türe vom Gästeparkplatz.

Bezüglich Punkt 8 weisen alle Fenster im Kaffee- und Schankraumbereich Öffnungsmechanismen auf

Im Betrieb sind insgesamt 4 tragbare Feuerlöscher vorhanden, wobei ein Feuerlöscher geeignet für die Brandklassen AB im Gang nächst dem Zugang zum Öltankraum bereitgehalten wird.

Die maschinentechnischen Einrichtungen der Be- und Entlüftungsanlage befinden sich am Dachboden. Die Lüftungsleitungen werden vom Erdgeschoß durch die Decken in den Dachboden geführt. Augenscheinlich sind bei den Deckendurchtritten Brandschutzklappen eingebaut. Bei der gegenständlichen Anlage werden brandschutztechnische Belange berührt. Für die Beurteilung des Projektes sind ein Plan mit Darstellung der Be- und Entlüftung sowie eine maschinentechnische Beschreibung der Anlage erforderlich.

Stellungnahme des Vertreters der Lebensmittelinspektionsdienstes I Baden:

Die gegenständliche Gastgewerbebetriebsstätte wird als Kaffee-Restaurant mit vollem Speisenumfang und zusätzlich Pizzas und Pastagerichten geführt. Warme und kalte Getränke in unverschlossenen Gefäßen werden im uneingeschränkten Umfang ausgedient.

Bei der heutigen Begehung konnte festgestellt werden, dass die Küche und die Schank sehr sauber und geordnet geführt werden. Es konnten folgende Mängel festgestellt werden:

1. In der Küche ist die Decke über der Dunstabzugshaube vom Schwadenabzug des Pizzaofens stark, braun verunreinigt. Der Pizzaofen ist in die Dunstabsaugung zu integrieren.
2. In der Küche fehlt ein Handwaschbecken.
3. Die Dichtungen der stillgelegten Kühllagen in der Schank sind teilweise schadhaft.

Im Übrigen wird im Bezug auf Betrieb und Ausstattung der Betriebsstätte auf die bestehenden Bestimmungen der allgemeinen Lebensmittelhygieneverordnung EG 852/2006 sowie auf die Leitlinien für das mittlere Gastgewerbe des BM für Gesundheit und Frauen hingewiesen. Diese Leitlinien sind auf der Homepage des Ministeriums unter www.bmgf.gv.at/Lebensmittel/Lebensmittelhygiene veröffentlicht.

Stellungnahme der Verhandlungsleiterin:

Aus der VHS vom 6. Mai 1998, Zahl: 12-B-8832/20, geht auf Seite 2 hervor, dass der im Bescheid vom 22. Dezember 1993 beschriebene Befund des neuen Gastraumes (Kaminstube) anders ausgeführt wurde, als genehmigt. Die Türe, die als Fluchtweg ursprünglich gedacht war, wurde als Zugang zum Privatraum umfunktioniert. Dadurch wurde der Fluchtweg durch diese Türe, in den Gang und von dort ins Freie verhindert. Auch die geforderte Breite von 1,2 m wurde nicht eingehalten. Somit stünde kein Fluchtweg aus der Kaminstube zur Verfügung. Auf diese Problematik wurde bis dato nicht eingegangen.

Im Zuge der heutigen Überprüfung wird daher mit dem Betreiber folgende Lösungsmöglichkeit angedacht:

Die Verabreichungsplätze im Kaminraum (im Bescheid vom 22. Dezember 1993 sind 30 Verabreichungsplätze angeführt) werden auf 15 Verabreichungsplätze reduziert. Die Verabreichungsplätze im Kaffee- und Schankraum werden insgesamt auf 45 Verabreichungsplätze reduziert.

Im Zuge des Antrages auf Änderung des Lüftungsprojektes wird gleichzeitig um Reduzierung der Verabreichungsplätze angesucht.

Für das Änderungsprojekt sind die Beilagen (Beschreibung und planliche Darstellung) in 4-facher Ausfertigung beizugeben.

Erklärungen:

Herr Welsch erklärt heute, dass die in der Stellungnahme des bautechnischen ASV beschriebenen Fluchtwegorientierungsbeleuchtung und Fluchtwegkennzeichnung umgehend angebracht werden.

Die Unterlagen für das Änderungsverfahren werden bis spätestens **Ende Oktober 2006** bei der Behörde eingebracht werden.

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

Die Nichtunterfertigten haben sich vor Abfassung der Verhandlungsschrift entfernt, weshalb die Richtigkeit der Wiedergabe der Verhandlungsschrift vom Verhandlungsleiter ausdrücklich bestätigt wird.

Ende: 15.45 Uhr

Dauer: 4 halbe Stunden

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung:

Dr. Auer

DI Weber

der übrigen Anwesenden:

Welsch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
27.9.2006

